

Sozial & Sicher

Rücksichtslose Autofahrer zur Kasse, bitte!

Seit 1. Januar müssen sich gewisse Automobilisten nach einem Unfall an den Auslagen ihrer Haftpflichtversicherung beteiligen. Ausgerechnet Raser und angetrunkene Lenker kommen dabei besser weg als andere Unfallverursacher.

Thomas Müller

Härtere Strafen für Raser, Fahrignungstests für schwere Verkehrssünder, Alkoholverbot für Neulenker: Dies und mehr wurde in den letzten Jahren stufenweise eingeführt, um die Verkehrssicherheit auf Schweizer Strassen zu erhöhen. Nun ist eine weitere Via-sicura-Massnahme hinzugekommen: Seit Anfang Jahr müssen Autohaftpflichtversicherungen Rückgriff nehmen auf Raser sowie auf angetrunkene oder fahruntfähige Lenker, die einen Unfall verursachen. Konkret heisst das, dass sie mindestens einen Teil des Geldes, das sie dem Geschädigten auszahlen, von ihrem Kunden zurückfordern müssen.

Für Autolenker kann das teuer werden, denn die Gerichtspraxis geht je nach Verschulden von Rückgriffquoten zwischen 10 und 50 Prozent aus. Bei Unfällen mit Verletzten oder Toten können schnell einige Zehntausend Franken am Versicherten hängen bleiben.

Als angetrunken gilt bereits, wer 0,5 Promille Alkohol im Blut hat. Fahruntfähigkeit ist gegeben, wenn man unter dem Einfluss von Medikamenten oder Drogen steht. Darunter fällt aber auch, wer sich übermüdet, mit starker Migräne oder eingeschränkter Beweglichkeit - etwa einem eingegippten rechten Arm - ans Steuer setzt. Raser schliesslich sind zum Beispiel Autolenker, die innerorts mindestens 50 km/h oder ausserorts mindestens 60 km/h zu schnell fahren.

500 Regressfälle wegen Alkohol

Der Haken an der Neuerung: Die Versicherungen müssen beim Rückgriff der «wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit» des Rasers, Blaufahrers oder fahruntfähigen Lenkers «Rechnung tragen», so der neue Artikel im Strassenverkehrsgesetz. Hardy Landolt, Professor für Haftpflicht- und Versicherungsrecht an der Universität St. Gallen, sieht darin einen Rückschritt: «Bisher mussten die Versicherer darauf keine Rücksicht nehmen. Es ist nicht einzusehen, weshalb gerade Raser und alkoholisierte Lenker gegenüber anderen Unfallverursachern privilegiert werden.» Tatsächlich dürfen die Versi-



Die Zahl der Verkehrstoten wegen übersetzter Geschwindigkeit ging um fast fünfzig Prozent zurück. Foto: iStock

cherer auf Autofahrer, die etwa durch waghalsiges Überholen oder Überfahren eines Rotlichts einen Unfall verursachen, weiterhin ungeachtet ihrer finanziellen Lage zurückschlagen. Das federführende Bundesamt für Strassen (Astra) wollte zur Kritik keine Stellung nehmen.

Einige Versicherer berücksichtigten schon bisher die finanzielle Situation des Lenkers. So verzichtete etwa die Zurich «je nach Zahlungsmoral und finanziellen Verhältnissen bei hohen Beiträgen nach einer gewissen Laufzeit der Ratenzahlungen auf offene Regressforderungen», wie Mediensprecher Franco Tonozzi erklärt. Die Zurich nimmt allein wegen Alkohol am Steuer jedes Jahr in

rund 500 Fällen Regress. Auch bei der Allianz Suisse heisst es, sie habe schon in der Vergangenheit «wirtschaftlich schwache Unfallverursacher nicht in den finanziellen Ruin treiben» wollen.

Prämien sinken nicht

Rund drei Viertel aller Autofahrer haben in ihrer Police eine Zusatzdeckung für grob fahrlässiges Verhalten. Bei ihnen sieht die Versicherung von einem Rückgriff ab, wenn sie grob fahrlässig einen Unfall verursachen, zum Beispiel weil sie ein Rotlicht übersehen oder eine Einbahnstrasse in falscher Richtung befahren haben. Dafür zahlen die Kunden in der Regel etwa 50 Franken Mehrprämie pro Jahr. Bei einigen Gesellschaften

(Axa-Winterthur, Mobiliar) ist der Regressausschluss nur zusammen mit einem Bonuschutz erhältlich.

Zwar listeten die meisten Versicherungen im Kleingedruckten schon bisher Fälle auf, in denen der Regressausschluss nicht galt - etwa bei Alkohol am Steuer. Ihre Aufzählungen waren aber oft nicht deckungsgleich mit der neuen Gesetzesbestimmung. Deshalb mussten viele Gesellschaften ihre Bedingungen auf Anfang dieses Jahres anpassen. Jetzt bittet etwa die Allianz Suisse ihre Kunden schon ab 0,5 Promille zur Kasse (vorher 0,8 Promille). Axa-Winterthur und Generali erwähnen im Kleingedruckten neuerdings ausdrücklich, dass sie auch auf Raser Rückgriff neh-

men. Und überall sind nun alle fahruntfähigen Unfallfahrer vom Grobfahrlässigkeitschutz ausgenommen - nicht nur jene unter Drogen- und Medikamenteneinfluss.

Da die Versicherer ab sofort mehr Geld bei ihren Kunden wieder hereinholen (müssen), stellt sich die Frage, ob die Prämien nun sinken. Nein, heisst es allenthalben. «Da der Prämienanteil für die Grobfahrlässigkeitsdeckung im Verhältnis zur Gesamtprämie gering ist und

«Es ist nicht einzusehen, weshalb gerade Raser und alkoholisierte Lenker privilegiert werden.»

Hardy Landolt, Rechtsprofessor

auch die Veränderungen durch das neue Gesetz geringfügig sind, wird die Prämie nicht angepasst», begründet Anna Ehrensperger, Mediensprecherin von Axa-Winterthur.

Kaskoversicherer sind frei

Wichtig: Die Pflicht, in gewissen Fällen auf den Unfallverursacher Rückgriff zu nehmen, gilt nur für Autohaftpflichtversicherungen - also wenn ein Dritter zu Schaden gekommen ist. Kaskoversicherungen dürfen weiterhin frei entscheiden, ob sie einem Kunden wegen grober Fahrlässigkeit die Leistung kürzen wollen. Zum Beispiel, weil er den Zündschlüssel stecken liess und das Auto gestohlen wurde.

Die bisherigen Via-sicura-Massnahmen zeigen offenbar Wirkung: Gemäss dem Verkehrsunfallregister des Bundesamts für Strassen (Astra) waren im ersten Halbjahr 2014 12 Todesopfer wegen übersetzter Geschwindigkeit zu beklagen. Das sind 48 Prozent weniger als in der Vorjahresperiode. Auch die Zahl der Verkehrstoten, die auf Alkohol zurückzuführen ist, sank um 35 Prozent auf 13 Personen. Bei den Schwerverletzten liegt der Rückgang bei rund 5 Prozent (Geschwindigkeit) respektive 8 Prozent (Alkohol).

Das sind die richtigen Antworten im Weihnachtsrätsel 2014

«Stimmrechtsvertreter» - so lautet das richtige Lösungswort. Die Gewinner können sich in ausgesuchten Hotels verwöhnen lassen.

Frage 1

Yvonne hat einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub bezogen. Darf ihr der Arbeitgeber deswegen die Ferien kürzen?

Nein. Wegen Mutterschaftsurlaubs dürfen die Ferien nicht gekürzt werden. Fällt eine Frau hingegen wegen Schwangerschaft länger als zwei Monate aus, darf der Betrieb ihr Ferienguthaben für jeden weiteren ganzen Monat um ein Zwölftel kürzen.

Frage 2

Christians Frau ist gestorben, die gemeinsamen Kinder sind längst ausgeflogen. Hat er Anspruch auf eine Witwenrente der AHV?

Nein. Männer haben nur Anspruch auf eine AHV-Witwenrente, solange sie für minderjährige Kinder sorgen müssen. Frauen erhalten auch eine Witwenrente, wenn sie keine Kinder haben, aber mindestens 45 Jahre alt sind und fünf Jahre verheiratet waren.

Frage 3

Anna verdient gut, ihr Bruder ist von der Fürsorge abhängig. Muss sie ihn unterstützen?

Nein. Die Verwandtenunterstützungspflicht betrifft nur Vorfahren und Nachkommen, nicht aber Geschwister.

Frage 4

Hans möchte seinen Sohn enterben, weil dieser den Kontakt zu ihm abgebrochen hat. Darf er das?

Nein. Eine Enterbung ist nur zulässig, wenn der Erbe eine schwere Straftat gegen den Erblasser oder eine ihm nahestehende Person begangen hat oder wenn er seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Erblasser oder dessen Angehörigen schwer verletzt hat. Ein Kontaktabbruch genügt dafür nicht.

Frage 5

Lauras Auto musste in die Werkstatt zur Reparatur. Der Garagist will den Wagen erst wieder herausgeben, wenn sie die Rechnung beglichen hat. Muss sie zuerst zahlen?

Ja. Da die Reparaturrechnung laut Gesetz sofort zur Zahlung fällig wird, hat der Garagist am reparierten Auto ein sogenanntes Retentionsrecht.

Frage 6

Peter und seine Ehefrau lassen sich scheiden. Fällt ihr Erbvertrag mit der Scheidung automatisch dahin?

Ja. Der Erbvertrag verliert mit der rechtskräftigen Scheidung seine Gültigkeit. Das Paar kann ihn aber auch schon früher auflösen. Dafür genügt eine beidseitig unterschriebene Vereinbarung.

Frage 7

Karin hat ihren Job vor zwei Jahren gekündigt und wartet seither auf das Arbeitszeugnis. Kann sie ihren Anspruch nach so langer Zeit noch durchsetzen?

Ja. Fachleute sind sich zwar nicht einig, ob das Recht auf ein Arbeitszeugnis nach fünf oder zehn Jahren erlischt. Nach zwei Jahren ist der Anspruch aber so oder so noch nicht verjährt.

Frage 8

Nico hat einen Partnervermittlungsvertrag abgeschlossen und bereut schon am Folgetag seinen Entscheid. Kann er den Vertrag widerrufen?

Ja. Er kann dem Vermittlungsinstitut innert sieben Tagen schreiben, dass er vom Vertrag zurücktritt. Die Frist beginnt zu laufen, sobald er ein beidseitig unterzeichnetes Vertragsdoppel erhält.

Frage 9

Monika plant, ihrer Untermieterin zu kündigen. Muss sie das amtliche Formular verwenden?

Ja. Mieter müssen gegenüber Untermietern die gleichen Formalitäten einhalten wie Vermieter gegenüber Mietern.

Frage 10

In Martins neuem Arbeitsvertrag steht, die Probezeit betrage zwei Monate. Ist das zulässig?

Ja. Laut Gesetz beträgt die Probezeit einen Monat, sie darf aber vertraglich bis auf drei Monate verlängert werden.

Frage 11

Caroline steckt in einem finanziellen Engpass und erkundigt sich bei ihren Eltern nach einem Erbvorbezug. Hat sie Anspruch darauf?

Nein. Niemand hat Anrecht auf einen Erbvorbezug.

Frage 12

In Werners Wohnungsmietvertrag ist nur ein Kündigungsstermin pro Jahr vorgesehen. Ist das zulässig?

Ja. Die Vertragsparteien können die Kündigungstermine frei festlegen.

Frage 13

Daniela kümmert sich intensiv um ihre betagte Mutter. Erhält sie daher nach deren Tod automatisch einen grösseren Erbteil als ihre Brüder?

Nein. Die Mutter müsste dies in einem Testament so bestimmen. Sonst erben alle Kinder gleich viel.

Frage 14

Urs lässt sich frühpensionieren. Schuldet er weiterhin AHV-Beiträge?

Ja. Die AHV-Beitragspflicht dauert immer bis zum Alter 65 (Frauen 64). Sie entfällt nur, wenn der Ehepartner noch erwerbstätig ist und jährlich mindestens den doppelten Mindestbeitrag zahlt.

Frage 15

Saras neues Handy geht schon in der Garantiezeit kaputt. Hat sie einen gesetzlichen Anspruch auf ein Ersatzgerät während der Reparatur?

Nein. Das Gesetz sieht keinen solchen Anspruch vor. Einige Anbieter verpflichten sich aber vertraglich, ein Ersatzgerät abzugeben.

Frage 16

Robert ist seit längerem vom Hausarzt krankgeschrieben. Sein Arbeitgeber zweifelt das Arztzeugnis

an und schickt ihn zum Vertrauensarzt. Muss Robert der Aufforderung nachkommen?

Ja. Das ergibt sich aus der Treuepflicht. Der Arbeitgeber muss aber die Kosten der Untersuchung tragen.

Frage 17

Denise hat telefonisch eine Ferienwohnung reserviert. Ist die mündliche Abmachung verbindlich?

Ja. Mietverträge bedürfen keiner besonderen Form. Aus Beweisgründen ist aber ein schriftlicher Vertrag vorzuziehen.

Frage 18

Luca lebt mit seiner Freundin im Konkubinat. Haftet er mit, wenn seine Partnerin Lebensmittel oder Kleider kauft?

Nein. Im Gegensatz zu Ehegatten haften Konkubinatspartner nicht für Haushalts-schulden des anderen.

Frage 19

Bettina und ihr Ehemann wollen nach der Pensionierung ins Ausland auswandern. Können sie dort Ergänzungsleistungen beziehen?

Nein. Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen erlischt mit dem Wegzug aus der Schweiz.

Frage 20

Stefan wurde vor zehn Jahren adoptiert. Ist er gegenüber seinen Adoptiveltern erberechtigt?

Ja. Adoptierte Kinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Aber ihr Erbrecht zu den leiblichen Eltern erlischt. (thm)